

ihren obhabenden Pflichten fest und unverbrüchlich zu halten, und darwider keinesweges zu handeln, oder andern solches zu gestatten, gestalten diejenige, so dawider handeln werden, Unsere Ungnade und Strafe, welche zum Theil hierin nicht enthalten, oder ihnen nochmalen auferlegt wird, zu gewärtigen haben: wornach sich also ein jeder hiernach allerunterthänigst zu achten hat. Urkundlich haben Wir diese Unsere Holz- Mast- Jagd- und Grenzordnung höchstehändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 4ten Mart. 1738.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. A. D. v. Bierck.

Edikt,

daß bey Strafe der Karre sich niemand unterstehen soll, die gepflanzten Weiden- Maulbeer- Linden- und andere dergleichen nutzbare Bäume zu beschädigen.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preußen zc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst hinterbracht worden, daß die auf Seiner Königlichen Majestät höchste Ordre im Lande gepflanzten Weiden- Maulbeer- Linden- und andere dergleichen nutzbare Bäume hin und wieder von lieberlichen Leuten abgehauen und ruiniret werden; als verordnen höchstgedachte Seine Königliche Majestät hiermit, daß diejenige, so den gepflanzten jungen Bäumen vorsätzlich Schaden zufügen, wenn sie dar-
über

über betreten werden, zur Festungsstrafe condemniret werden sollen. Wie denn insonderheit die Soldaten ernstlich verwarnet seyn sollen, diese junge Bäume weder mit ihren Säbeln, noch sonst auf einerley Weise zu beschädigen, inmaßen wenn ein oder der andere dabey betroffen, oder dessen überzeuget werden möchte, sofort angehalten, und an das Regiment, worunter er gehöret, zur nachdrücklichen Bestrafung ausgeliefert, oder angezeigt werden soll.

Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edikt zu jedermanns Verwarnung an allen publicquen Orten affigiret, auch bey den Regimentern überall bekannt gemacht, und öfters daselbst wiederholet, nicht weniger vor den Kirchthüren, nach geendigtem Gottesdienst, wenigstens alle Vierteljahre den Gemeinden öffentlich vorgelesen werden. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten königlichen Inseigel. Gegeben Berlin den 8ten Octobr. 1731.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Gdrne. A. D. v. Bierck, F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe,